

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Es gelten die allgemeinen Vertragsbestimmungen.

Die RE-BUCH ist eine Buchmesse mit Schwerpunkt Kinderliteratur im Selfpublishing. Veranstalter ist der Autor Harald Schmidt, Ewaldstraße 166, 45699 Herten. Unterstützt wird er von der Autorin Christina Willemse, die für die Teilnehmerbuchungen zuständig ist.

Öffnungszeiten- und Aufbauzeiten

Die RE.BUCH findet am 12.10.2024 im Recklinghäuser Ruhrfestspielhaus statt. Messe-Öffnungszeit ist von 10:00 bis 18:00 Uhr. Aussteller können bereits am Vortag von 09:00 Uhr bis 17:00 die Stände aufbauen. Am Veranstaltungstag kann ab 08:00 Uhr weiter aufgebaut werden. Die Tische müssen am Veranstaltungstag um spätestens 09:45 Uhr besetzt und bis 19:30 Uhr komplett geräumt sein.

Der Veranstalter kann die Veranstaltung aus wichtigen Gründen verlegen, die Ausstellungsdauer und die Öffnungszeiten ändern, die Öffentlichkeit ausschließen und die Veranstaltung auch ganz absagen oder vorzeitig abbrechen, was ihn nicht zur Rückzahlung der Miete verpflichtet.

Was darf ausgestellt werden?

Auf den angemieteten Tischen dürfen nur Gegenstände, Produkte und Dienstleistungen der Buch- und Medienbranche ausgestellt werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis des Veranstalters und müssen auf dessen Anordnung entfernt werden.

Aktionen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Buch- und Medienbranche stehen, bedürfen der Zustimmung des Veranstalters. Aktionen, die dem Kindeswohl dienen, können vom Veranstalter genehmigt werden.

Es darf nur für eigene Produkte geworben werden. Produkte anderer können nur beworben werden, wenn eine weitere Anmeldung getroffen und dafür bezahlt wurde.

Gegenstände oder Produkte, die ausgestellt werden, müssen den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und frei von Rechten Dritter sein. Unzulässig ist die Ausstellung solcher Werke, deren Herstellung, Verbreitung oder Einfuhr durch Gerichte der Bundesrepublik Deutschland verboten ist, oder bei Vorliegen entsprechender ausländischer Gerichtsentscheidungen, wenn diese durch Gerichte der Bundesrepublik Deutschland für vollstreckbar erklärt sind.

Werke, die jugendgefährdende Inhalte besitzen, sind von der Ausstellung ausgeschlossen. Das trifft ebenfalls auf Buchumschläge zu, die als gewaltverherrlichend eingestuft werden können.

Der Vertrag

Der Erhalt und das Zuschieken des unterschriebenen Anmeldebogens kommt der Verpflichtung gleich, an der RE-BUCH teilzunehmen. Der Aussteller erhält eine Rechnung gemäß der ausgefüllten Anmeldung. Bei einer mehrfachen Anmeldung, wird die mit dem aktuellsten Datum berücksichtigt. Jegliche Nebenabsprachen, die von den Angaben des Anmeldebogens abweichen bedürfen der Schriftform, um gültig zu werden.

Der Anmeldeprozess, so er ausschließlich digital vonstatten geht, gilt als verbindlich. Die Zulassung gilt nur für die jeweilige Veranstaltung und das angemeldete Unternehmen. Die Tischzuteilung erfolgt gesondert und wird gemäß der Buchung durchgeführt, ansonsten entscheidet der Veranstalter über die Platzierung.

Aktuelle Tischzuteilungen werden in regelmäßigen Abständen über unterschiedliche Medien kommuniziert.

Der Veranstalter ist berechtigt, die Zulassung des Ausstellers zur Veranstaltung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Aussteller, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter bereits einmal nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind, können auch nach der Zulassung zur Messe ausgeschlossen werden.

Autoren und Verlage

An der RE-BUCH können deutsch und ausländische Autor*innen, Selfpublisher und Verlage, sowie Firmen, deren Aufgaben in den Bereichen Erstellung, Aufbereitung und Verbreitung von Inhalte wie Druckmedien, Ebooks und Hörbücher teilnehmen. Dienstleister für Medienhandel und -produktion gehören ebenfalls dazu.

Gemeinschaftstische von Autor*innen sind möglich, sofern diese mit dem Zweck der Veranstaltung vereinbar sind. Sponsorentische sind ebenfalls erlaubt.

Gemeinschaftsaussteller, Mitaussteller, Organisatoren

Aussteller dürfen die ihnen überlassene Ausstellungsfläche ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht verlegen, tauschen, teilen oder in sonstiger Weise Dritten ganz oder teilweise zur kommerziellen Nutzung zugänglich machen. Ein Aussteller kann mehrere Autoren an seinem Stand ausstellen lassen, sofern dieser einen Verlagstisch anmeldet. Die Standmiete wird von dem Hauptaussteller getragen.

Stellt der Veranstalter während der Veranstaltung fest, dass an einem Stand mehrere Firmen ausstellen, ohne dass diese als Mitaussteller angemeldet wurden, kann der Veranstalter vom angemeldeten Aussteller einen Zuschlag in Höhe von 30 Prozent auf die anfallende Tischgebühr verlangen. Die Zahlung ist sofort fällig und kann direkt vor Ort verlangt werden. Verweigert der Aussteller die Zahlung, kann der Mitaussteller von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.

Zahltermine

Die Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen und ohne jeglichen Abzug nach Erhalt auf das Konto des Veranstalters als Vorauszahlung vor der Veranstaltung zu zahlen.

Beanstandungen können nur innerhalb von drei Wochen nach Rechnungsdatum berücksichtigt werden.

Wünscht der Aussteller eine Korrektur der Rechnung, weil sich sein Name oder seine Adresse geändert haben, hat er für jede Rechnungsänderung eine Bearbeitungsgebühr von 5 Euro zu zahlen. Bei Zahlungsverzug ist der Veranstalter berechtigt, über die Ausstellungsfläche anderweitig zu verfügen und vom Aussteller weiterhin die Zahlung der vereinbarten Entgelte zu verlangen. Dem Veranstalter steht es frei, seine Rechnungen per Briefpost oder auf elektronischem Weg (per E-Mail oder zum Download auf der Website) zur Verfügung zu stellen.

Miete, Nebenkosten

Genannte Preise aus dem Angebot sind verbindlich. In der Anmietung einer Ausstellerfläche sind Ausstellerausweise gemäß der angemeldeten Personen enthalten. Bei Anmietung eines Ausstellungstisches wird dem Aussteller ein Tisch bzw. eine Tischhälfte eines Tisches zur Verfügung gestellt. (Die jeweiligen Tischgrößen sind mit 120 x 70 cm festgelegt) In der Anmeldung enthalten ist eine Flatrate für Wasser. Sämtliche Preise unterliegen einer Mehrwertsteuer von 19 %, die in den Preisen enthalten sind. Der Veranstalter unterliegt der Kleinunternehmerregelung des §19 UStG und darf die MwSt nicht gesondert ausweisen.

Es bleibt dem Veranstalter vorbehalten, den Beitrag für die Standmieten für einzelne oder alle Standarten zu erhöhen oder herabzusetzen, wenn dies für die Durchführung der Veranstaltung zwingend erforderlich ist. Eine Erhöhung darf jedoch zehn Prozent nicht überschreiten.

Die Standmiete ist auch dann zu entrichten, wenn der Aussteller verhindert sein sollte, die Messe zu besuchen oder den Tisch mit Ersatzpersonal zu besetzen.

Nach Bezahlung beantragte Änderungen des Standes sind nur bis drei Monate vor Veranstaltung möglich. Dies betrifft ausschließlich das Hinzufügen einer Begleitperson. Diese kann dann nicht mehr storniert werden.

Rücktritt vom Vertrag

Eine kostenfreie Annullierung der Anmeldung ist bis zum Erhalt der Rechnung in schriftlicher Form noch möglich. Erfolgt ein Rücktritt nach Erhalt der Rechnung, steht es dem Veranstalter frei, eine Bearbeitungsgebühr (Aufwendungsersatz) in Höhe von 50 Prozent der Standmiete zu erheben. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist das Datum der Erklärung bei Eingang beim Veranstalter.

Gelingt dem Veranstalter eine anderweitige Vermietung der Ausstellungsfläche an einen Aussteller, den er auf keiner anderen freien Ausstellungsfläche hätte platzieren können, so behält er gegen den vom Vertrag zurückgetretenen Aussteller dennoch keinen Anspruch auf Zahlung eines pauschalen Aufwendungsersatzes, da die bereits angefallenen Verwaltungsaufwendungen und die durch den Rücktritt entstehenden Verwaltungsaufwendungen die Standgebühr übertreffen.

Dem Aussteller steht es frei nachzuweisen, dass dem Veranstalter kein Schaden bzw. kein Schaden in Höhe der geltend gemachten Entgelte entstanden ist.

Der Veranstalter ist zur Rücknahme der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe der Ausstellungsfläche berechtigt:

- im Falle der versäumten, nicht vollständigen oder nicht rechtzeitigen Zahlung der vertraglich geschuldeten Entgelte.
- wenn der Stand nicht rechtzeitig bis zur Eröffnung der Veranstaltung belegt ist und keine Nachricht bezüglich eines späteren Eintreffens vorliegt
- wenn gegen sicherheitstechnische Ausstellungsbestimmungen verstoßen wird und das Abstellen der Mängel nicht möglich ist oder verweigert wird.

Absage der Veranstaltung

Der Veranstalter ist berechtigt, eine Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen oder abzusetzen sowie insgesamt zu schließen. Das kann bei Vorliegen zwingender, nicht von ihm verschuldeter Gründe möglich sein. Dazu gehören u.a. höhere Gewalt wie z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Streiks, Terror, massiver Ausfall oder Störung von Verkehrs-, Versorgungs- oder Nachrichtenverbindungen. Der Aussteller besitzt in diesem Fall keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hierdurch entstehenden Schäden.

Haftung, Freistellung, Verjährung

Der Aussteller stellt den Veranstalter unwiderruflich von allen gegen den Veranstalter gerichteten Ansprüchen Dritter frei. Das bezieht sich darauf, dass die Ausstellungsfläche des Ausstellers, seine Tätigkeit, seine Produkte, deren geistiger Inhalt oder seine Standwerbung gegen Rechte Dritter oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstoßen. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

Verletzt der Veranstalter wesentliche Vertragspflichten, so begrenzen sich seine Schadensersatzpflicht im Fall einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Schadensersatzansprüche entstehen lediglich bei Nachweis grober Pflichtverletzung. Der Veranstalter haftet nicht für Verlust oder Diebstahl von Ausstellungsgut, Standbauten oder Standeinrichtungen.

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis und alle damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche sind innerhalb von vierzehn Tagen nach Beenden der Messe beim Veranstalter schriftlich geltend zu machen. Mängel oder Störungen, die während der Laufzeit der Veranstaltung auftreten, sind dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ist die Geltendmachung entsprechender Ansprüche ausgeschlossen.

Standbeschriftung und Standausstattung für Aussteller mit Ausstellertisch

Grundsätzlich müssen Aussteller selbst für die Standbeschriftung sorgen. Die Stände dürfen nicht eigenmächtig vergrößert oder verschoben werden. Dem Aussteller steht es frei, Roll-ups als rückwärtige Eingrenzung aufzustellen. Diese dürfen andere Stände nicht behindern. Dekoration darf auf der gebuchten Tischfläche aufgestellt werden, solange diese das Blickfeld auf benachbarte Tische nicht versperren. Bei Zuwiderhandlungen ist der Veranstalter berechtigt, Änderungen auf Kosten des Ausstellers durchführen zu lassen. Ist dies nicht möglich oder weigert sich der Aussteller, kann der Stand geschlossen werden. Eine Dekohöhe von 0,6 m darf nicht überschritten werden.

Auf- und Abbau

Der Aussteller ist verpflichtet, seine Ware während der Öffnungszeiten durchgehend sichtbar zu halten. Mit der Räumung der Stände darf nicht vor dem offiziellen Ende der Veranstaltung begonnen werden. Ist die Räumung der Ausstellungsfläche bereits vor Ende der Veranstaltung vorgenommen worden, kann der Veranstalter eine Konventionalstrafe verhängen, deren Höhe bis zu 25 Prozent des geschuldeten Mietzinses betragen kann. Im Fall der nicht rechtzeitigen Räumung wird darüber hinaus auf Kosten des Ausstellers die Räumung vorgenommen. Die Güter werden soweit möglich bis maximal vier Wochen kostenpflichtig beim Vermieter eingelagert. Für Beschädigungen an zurückgelassenen Standeinrichtungen und Exponaten oder deren Abhandeln während einer möglichen Einlagerung übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Nach Ablauf von vier Wochen ist der Veranstalter berechtigt, eingelagerte Standeinrichtungen und Exponate einer Entsorgung zuzuführen. Alle hierdurch entstehenden Kosten gehen zulasten des Ausstellers.

Direktverkauf

Exponate dürfen unter Beachtung der Preisbindung an das besuchende Publikum verkauft werden.

Ausstellerausweise

Das Betreten der Räumlichkeiten ist nur mit einem besonderen Ausweis oder bezahltem Ticket gestattet. Für die mit dem Auf- und Abbau der Standeinrichtung beschäftigten Mitarbeiter des Ausstellers sowie dessen Beauftragte und für die Standbenutzer werden Ausstellerausweise zur Verfügung gestellt, die während der gesamten Zeit gut sichtbar außen getragen werden müssen. Sämtliche Aufbau-, Abbau- und Ausstellerausweise sind vom Aussteller im Vorfeld zu bestellen. Am Tag der Veranstaltung ist die Erstellung weiterer Ausweise nicht möglich.

Bewachung, Versicherung

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflichten für das eingebrachte Ausstellungsgut, für den Ausstellungsstand oder für Gegenstände, die sich im Besitz oder Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden. Die Bewachung und Standbeaufsichtigung während der täglichen Öffnungszeiten ist Sache des Ausstellers, auch während der Auf- und Abbauzeiten.

Werbung

Werbung gleich welcher Art ist nur innerhalb des Standes einschließlich der Innenflächen für die persönliche Ware des Ausstellers erlaubt. Akustische Werbemittel sind untersagt. Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb des Standes ist grundsätzlich unzulässig, darunter fallen auch der Einsatz von Personen als Werbeträger sowie die Verteilung oder Anbringung von Werbematerial jeder Art wie z. B. Prospekten, Plakaten, Aufklebern usw. in den Hallengängen, auf dem Gelände, in unmittelbarer Nähe des Geländes sowie auf den veranstaltungsbezogenen Parkplätzen. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters gültig. Der Veranstalter kann eine begrenzte Anzahl von vorstehend genannten Werbeaktivitäten auf Antrag zulassen; ein Anspruch hierauf besteht nicht. Empfänge, Vorträge, Pressekonferenzen, Diskussionsveranstaltungen, Ausstellerabende usw. auf dem Gelände sind seitens des Veranstalters genehmigungspflichtig.

Hausrecht, Hausordnung

Das Gelände ist Eigentum des Vermieters. Somit wird auf seine Hausordnung verwiesen. Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht und der Hausordnung des Veranstalters und des Vermieters. Den Anordnungen der bei diesen Beschäftigten ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen und gegen Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigen den Veranstalter zur entschädigungslosen Schließung des Standes zulasten des Ausstellers.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen in den Anmeldeunterlagen, den Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

Erfüllungsort, Gerichtsstand

Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Veranstalter und Aussteller kommt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts zur Anwendung.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Seiten Recklinghausen, sofern der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder entweder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland oder an einen unbekanntem Ort verlegt. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Ausstellers einzuleiten.